

# Beitragsordnung

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen gemäß der Regelungen des § 9 der Satzung von autSocial e.V.

## §2 Beschlüsse

Die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf diesen Beschluss folgt.

## §3 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) beträgt mindestens 36,00 €. Besteht eine Mitgliedschaft in einem anderen gemeinnützigen Verein, der vergleichbare Ziele wie autSocial e.V. verfolgt und von Menschen im Autismus-Spektrum getragen wird, kann der Jahresbeitrag auf 24,00 € reduziert werden. Auf Antrag entscheidet darüber der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt:

- mindestens €36,00 für natürliche Personen,
- mindestens €54,00 für Familien,
- mindestens €300,00 für Organisationen bis 100 Mitarbeitenden,
- mindestens €500,00 für Organisationen bis 500 Mitarbeitenden,
- mindestens €1000,00 für Organisationen über 500 Mitarbeitenden,
- mindestens €12,00 für an autSocial e.V. angeschlossene Selbsthilfegruppen.

Im Fall sozialer Härten kann der Vorstand, auf Antrag, die Höhe der Beiträge reduzieren und/oder die Zahlungsmodalitäten ändern.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen nur den anteiligen Jahresbeitrag, beginnend mit dem Folgemonat.

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab

## §4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren jährlich im Voraus. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des bereits bezahlten Beitragszeitraums, erfolgt keine Erstattung.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren in Höhe von 5 € zu erheben.

Stand: 28.02.2023